



Organisationsreglement der Gemeinde Hindelbank

1. Teilrevision

A.2 Die Stimmberechtigten

bb) Sachgeschäfte

Art. 5¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Organisationsreglements und des Reglements über die Urnenwahlen und –abstimmungen,
- b) alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente und die Rechnung, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das fakultative Referendum zustande gekommen ist (Art. 26),
- c) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung sowie den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen ausserhalb von Zonen mit Planungspflicht, mit Ausnahme der Überbauungsordnungen für Detailerschliessungsanlagen, im Rahmen der kantonalen Baugesetzgebung,
- d) **das Budget der Erfolgsrechnung**, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- e) soweit Fr. 200'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - **Finanzanlagen in Immobilien**,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte,
- f) Planungskredite für Projektierungen, soweit Fr. 100'000.00 übersteigend,
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden,
- h) die Ernennung der externen Revisionsstelle.

² Vorbehalten bleiben Abs. 3 sowie **in den Bereichen öffentliche**

Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz die Zuständigkeit der Sozialkommission gemäss Anhang I und anderen Stellen gemäss Vertrag mit anderen Gemeinden.

Budget Soziales
und Vormundschaft

³ Die Sozialkommission unterbreitet dem Gemeinderat und den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden einen Entwurf über das Budget der Erfolgsrechnung betreffend die gemeinsam erfüllten Aufgaben in den Bereichen öffentliche Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz.

⁴ Stimmt die Mehrheit der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden, darunter derjenige der Einwohnergemeinde Hindelbank, dem Entwurf zu, stellt der Gemeinderat die entsprechenden Positionen als gebunden in das Budget ein. Bei Auswirkungen auf die Infrastruktur und den Personalbestand der Sitzgemeinde ist die Zustimmung der Sitzgemeinde notwendig.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat. Beträgt der Nachkredit mehr als Fr. 200'000.00 beschliesst ihn immer die Gemeindeversammlung.

⁴ Vorbehalten bleiben in den Bereichen öffentliche Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz die Zuständigkeiten der Sozialkommission gemäss Anhang I und anderen Stellen gemäss Vertrag mit anderen Gemeinden.

A.3 Der Gemeinderat

Zuständigkeiten

Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über

- a) alle Reglemente, mit Ausnahme des Organisationsreglements und des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der baurechtlichen Grundordnung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 26
- b) über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 abschliessend, Planungskredite für Projektierungen bis Fr. 100'000.00
- c) Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder Detailerschliessungsanlagen festlegen.

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des

Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.00, der Gemeinderatspräsident über einen freien Ratskredit von Fr. 2'000.00 im Jahr. Die freien Kredite müssen im **Budget** aufgeführt werden.

⁶ Vorbehalten bleiben in den Bereichen öffentliche Sozialhilfe und **Kindes- und Erwachsenenschutz** die Zuständigkeiten der **Sozialkommission** gemäss Anhang I und anderen Stellen gemäss Vertrag mit anderen Gemeinden.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 16** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen im Anhang über die **Sozialkommission**.

⁴ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 21 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 26** ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse betreffend den Erlass von Reglementen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b das Referendum ergreifen. Weiter unterstehen dem fakultativen Referendum:
- die Genehmigung der **Jahresrechnung**

- die Errichtung von neuen Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten,

Referendumsfrist

² Die Referendumsfrist beträgt sechzig Tage seit der Bekanntmachung.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 30** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
 – im zweiten Halbjahr, um **das Budget der Erfolgsrechnung**, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

C.3 Wahlen

Amtszeitbeschränkung **Art. 53** ¹ Die Amtszeit ist auf **drei** Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

~~³ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.~~

³ Der Präsident des Gemeinderates ist wiederwählbar, solange seine Amtszeit als Mitglied und als Präsident des Gemeinderates vier volle Amtsdauern nicht übersteigt.

⁴ Die externe Revisionsstelle unterliegt der Amtszeitbeschränkung nicht.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Teilrevision

Art. 84 ¹ Die erste Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 genehmigt.

² Die 1. Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. August 2016 in Kraft.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 20. JULI 2016

M. Jülich

Der Präsident:

S. Reusser

Die Gemeindeschreiberin:

K. Witschi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die 1. Teilrevision des Organisationsreglements 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 13. Juni 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 12.05.2016 & 19.05.2016 publiziert.

3324 Hindelbank, 14. Juni 2016

Die Gemeindeschreiberin:



K. Witschi

Ständige Kommissionen

Primarschul- und Kindergartenkommission (PKK)

- Mitgliederzahl: 5
- Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteher Bildung
- Wahlorgan: 4 Mitglieder durch den Gemeinderat
- Übergeordnete Stellen: Gemeinderat
- Untergeordnete Stellen: - Schulleitung
- Aufgaben:
- Die Kindergarten-und Primarschulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens und der Primarschule und die Aufsicht wahr.
 - Sie hat folgende Befugnisse:
 - Schülerinnen und Schüler
 - Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige
 - temporärer Unterrichtsausschluss
 - Pädagogik
 - Genehmigung Leitbild und der Hausordnung
 - Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten
 - Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule
 - Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung
 - Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton
 - Organisation
 - Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten
 - Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports
 - Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung
 - Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
 - Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
 - Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung
 - Personal
 - Anstellung der Schulleitung
 - Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung
- Finanzielle Befugnisse: im Rahmen des Budgetkredites
- Unterschrift: Präsident und Sekretär
- Besonderes:
- Die administrative Ueberstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit.
 - Nachbargemeinden, mit denen eine kollektive, schriftliche Schüleraufnahmevereinbarung

abgeschlossen wurde, können mit einem Beisitzer (ohne Stimmrecht) an den PKK Sitzungen teilnehmen.

Dauer des Kindergartenbesuches

Aufgenommen werden Kinder, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen oder vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Ist noch Platz vorhanden, können auch Kinder aufgenommen werden, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen.

Sozialkommission

Mitgliederzahl:	mindestens 4 und höchstens 9 Mitglieder
Zusammensetzung:	<ul style="list-style-type: none">- Gemäss Art. 4 des Vertrages betreffend gemeinsame Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen öffentliche Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz.- Der Gemeinderat Hindelbank bestimmt auf Antrag der Sozialkommission, wer von den Mitgliedern Präsident ist.
Mitglieder von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden.
Wahlorgan für allfälliges zweites Mitglied:	Gemeinderat der betreffenden Gemeinde.
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">- Regionaler Sozialdienst
Aufgaben:	<p>im Kindes-und Erwachsenenschutz: Erfüllung der Aufgaben im Auftrag der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>im Sozialbereich: Sie ist Sozialbehörde im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und erfüllt die ihr in dieser Eigenschaft zugewiesenen Aufgaben.</p>
Finanzielle Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none">- verwendet beschlossene Budgetkredite- beschliesst lastenausgleichsberechtigte Nachkredite- in Sozialhilfeangelegenheiten gemäss kantonaler Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe.
Weitere Zuständigkeiten:	<ul style="list-style-type: none">- Schaffung lastenausgleichsberechtigter Stellen- Anstellung des Personals des Regionalen Sozialdienstes- Entwurf Budget gemäss Art. 5 Organisationsreglement- Schulsozialarbeit
Unterschrift:	Präsident und Sekretär. Bei sofort nötigen vorsorglichen vormundschaftlichen Massnahmen, die von der Gesamtbehörde voraussichtlich nicht rechtzeitig getroffen werden können, ist der Präsident zusammen mit dem Sekretär berechtigt, eine Präsidialverfügung zu erlassen. Dies muss an der nächsten ordentlichen Sitzung von der Mehrheit der Kommission oder auf dem Wege des Zirkulationsbeschlusses bestätigt werden. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, ist die Präsidialverfügung zu widerrufen.

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Bauwesen
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Bauverwalter
Aufgaben:	gemäss Baureglement
Finanzielle Befugnisse:	im Rahmen des Budgetkredites
Unterschrift:	Präsident und Bauverwalter
Besonderes:	Der Bauverwalter ist Sekretär von Amtes wegen. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Schulhausverwaltungskommission

Mitgliederzahl:	5
Präsident von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Bildung
Mitglieder von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">- Schulleiter oder Lehrkraft der Primarschule- Schulleiter oder Lehrkraft des Oberstufenzentrums- 2 Schulhauswarte
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Unterhalt der Schulgebäude und Anlagen- Unterhalt Mobilien und Material
Finanzielle Befugnisse:	im Rahmen des Budgetkredites
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Besonderes:	<ul style="list-style-type: none">- Für Mitglieder von Amtes wegen gilt keine Amtszeitbeschränkung.- Der Bauverwalter und der Materialverwalter der Turn- und Sportgeräte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil

Umweltkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Umwelt
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">- Kompostberater- Betreuer der Sammelstelle im Entsorgungshof
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- gemäss Abfallreglement- Förderung des Umweltschutzes
Finanzielle Befugnisse:	im Rahmen des Budgetkredites
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Besonderes:	keine Amtszeitbeschränkung

Kulturkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Kulturelles
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Organisation, Koordination und Durchführung von kulturellen Anlässen
Finanzielle Befugnisse:	im Rahmen des Budgetkredites
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Besonderes:	keine Amtszeitbeschränkung

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	gemäss Feuerwehrreglement
Mitglied von Amtes wegen:	gemäss Feuerwehrreglement
Wahlorgan:	Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehr
Übergeordnete Stellen:	administrativ: - Gemeinderat fachlich: - Feuerwehrinspektorat
Untergeordnete Stellen:	--
Aufgaben:	gemäss Feuerwehrreglement
Finanzielle Befugnisse:	im Rahmen des Budgetkredites
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Besonderes:	für Mitglieder von Amtes wegen gilt keine Amtszeitbeschränkung